



# Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

---

## **Schneeräumung: Auch die Privaten sind in der Pflicht**

Wir möchten Sie wieder darauf hinweisen, dass gem. § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet - ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften - dafür zu sorgen haben, dass alle entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern, sowie bei Schnee und Glatteis zu streuen sind. Dabei ist es unerheblich, ob der Gehsteig unmittelbar an der Liegenschaftsgrenze liegt oder ob dazwischen noch ein Grünstreifen besteht. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu streuen.

Ihre gesetzlichen Anrainerverpflichtungen im Sinne des § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bestehen auch dann, wenn die Gemeinde aus arbeitstechnischen Gründen die betroffenen Verkehrsflächen „mitbetreut“. In diesem Zusammenhang wird daher festgehalten, dass die Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne des § 863 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen wird. Bei Unfällen durch fehlende oder mangelhafte Räumung oder Streuung haftet immer der Grundbesitzer!

Die Liegenschaftsbesitzer haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. Die Schneeräumspflicht nach § 93 StVO umfasst auch die Abfuhr der Schneeanhäufungen, auch wenn diese durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbracht wurde. Weiters wird darauf hingewiesen, dass gem. § 93 Abs. 6 der StVO zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der öffentlichen Straße eine Bewilligung der Behörde erforderlich ist. Eine solche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Ist keine Bewilligung erteilt, muss der Schnee auf dem eigenen Privatgrund belassen werden und darf keinesfalls auf öffentliche Verkehrsflächen verbracht werden.

Die Mitarbeiter der Gemeinde sind bemüht, das Straßennetz von Schnee freizuhalten und bei Eis entsprechend zu streuen. Um eine ordnungsgemäße Schneeräumung auf den Straßen – vor allem in den Siedlungsgebieten – durchführen zu können wird gebeten, die Autos nicht auf der Fahrbahn abzustellen. Bitte benutzen Sie die Abstellfläche im eigenen Garten oder die dafür vorgesehenen öffentlichen Abstellplätze. Verparkte Flächen können nicht mit dem Schneepflug geräumt werden!

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist, dass die Räumfahrzeuge die Straßen und Wege ungehindert befahren können. Sie werden daher ersucht, überhängende Äste und Sträucher entlang von Straßen und Gehwegen zu entfernen. Wichtig ist, dass Straßen in einer Höhe von mind. 4,5 m und Gehsteige in einer Höhe von 2,5 m von Vegetation freigehalten werden. Bitte bedenken Sie, dass Äste durch das Gewicht des Schnees tiefer gedrückt werden. Sollte durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift Schäden an Räumfahrzeugen, Müllfahrzeugen etc. entstehen, so haftet dafür der Grundeigentümer.